Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 2125.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1840., die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schiffahrts-Abgaben, so wie der Lootsengebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern betreffend.

Nach Ihrem Antrag vom 24. August d. J. habe Ich die Mir vorgelegten Tarife für die Erhebung des Hafengeldes zu Swinemünde und der Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs, der Hafengelder in Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth, des in Stralsund, Greifswald und Wolgast zu erhebenden Tiefgeldes, der Lootsengebühren für die Binnengewässer zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene und für die Gewässer zwischen Pommern und Rügen, so wie der Hafengelder in Kolbergermünde, Stolpmünde uud Rügenwaldermünde, nebst den dazu gehörigen Anhängen genehmigt und vollzogen. Indem Ich Sie beauftrage, diese anliegenden 11 Tarife nebst den Anhängen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, bestimme Ich, daß solche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten und hiernächst von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterworfen werden sollen.

Sanssouci, den 24. Oktober 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1840.)

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Swinemünde und die Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs zu entrichten sind.

Es wird entrichtet:

I. an Hafengeld in Swinemünde:

für die Schiffslast Tragfähigkeit von allen seewärts ein- oder ausgehenden Schiffen und Fahrzeugen

1) mit Ladung	beim Eingange	12 Sgr.	8 Pf.
	beim Ausgange	12 „	8 „
2) mit Ballast oder leer	beim Eingange	6 „	4 „
	beim Ausgange	6 „	4 „

II. an Schiffahrts-Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs:

für die Schiffslast Tragfähigkeit

1) von allen Schiffen und Fahrzeugen, welche die Peene unterhalb Wolgast und Eines der Tiefe vor der Peenemündung befahren,

a) mit Ladung	beim Eingange	1 Sgr.	4 Pf.
	beim Ausgange	1 „	4 „
b) mit Ballast oder leer	beim Eingange	— „	8 „
	beim Ausgange	— „	8 „

2) von allen Schiffen und Fahrzeugen, welche

a) mit Berührung des großen oder kleinen Haffs durch die Swine oder Divenow seewärts ein- oder ausgehen, ingleichen welche

b) das große oder kleine Haff oder die Peene zwischen Wolgast und Anklam dergestalt befahren, daß einer der nachbenannten Orte, als: Swinemünde, Wollin, Stepenitz, Gollnow, Damm, Stettin, Belitz, Anklam, Wolgast oder Usedom berührt wird,

aa) mit Ladung	1 Sgr.	4 Pf.
bb) mit Ballast oder leer	— „	8 „

Ausnahme. Von Schiffen und Fahrzeugen, welche nur zwischen Anklam, Wolgast und Usedom fahren, wird nur die Hälfte der vorstehenden Sätze mit resp. 8 Pf. und 4 Pf. erhoben.

Zusätzliche Bestimmungen.

A. In Bezug auf das Hafengeld in Swinemünde unter Nr. I. des Tarifs.

1) Fahr-

1) Fahrzeuge von Funfzehn Lasten Größe und darunter zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes.

2) Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld,

   b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz zu 2. mit 6 Sgr. 4 Pf. einmal;

   c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu 1. mit 12 Sgr. 8 Pf. oder den Satz zu 2. mit 6 Sgr. 4 Pf. einmal;

   d) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

   e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffs nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu 1. mit 12 Sgr. 8 Pf. einmal, von dem übrigen Theil des Ladungsraums aber nichts.

3) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen das Hafengeld zu erlegen.

Auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt. Eben so ist auch

4) wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge gleichfalls von den Hafenabgaben frei bleiben.

5) Neben dem Hafengelde wird von den Schiffen derjenigen Nationen,

   a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder

   b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

das durch die Kabinetsorder vom 20. Juni 1822. angeordnete extraordinaire Flaggengeld erhoben. Dasselbe beträgt für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1) von Schiffen mit Ladung . .	beim Eingange	2 Rthlr.	
	beim Ausgange	1 "	
2) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil ihrer Lastengröße oder weniger beladen sind,	beim Eingange	1 "	
	beim Ausgange	— "	15 Sgr.
3) von Schiffen mit Ballast	Nichts.		

B. In

B. In Bezug auf die Schiffahrts-Abgaben unter Nr. II. des Tarifs.

6) Fahrzeuge von Fünf Lasten Größe und darunter zahlen nur die Hälfte der tarifmäßigen Abgabensätze.

7) Die unter II. Nr. 2. genannten Abgaben sind zu entrichten:

a) von den Schiffen und Fahrzeugen, welche, durch die Peene, Swine oder Divenow seewärts eingehend, ihre Fahrt bis in das Haff oder bis nach Anklam fortsetzen,
beziehungsweise bei den Haupt-Zollämtern zu Wolgast oder Swinemünde, oder der Expeditionsstelle zu Divenow,

b) von den Fahrzeugen, welche, oberhalb Stettin herkommend, ihre Fahrt bis in das Haff fortsetzen,
bei dem Haupt-Steueramte zu Stettin;

c) von den Schiffen und Fahrzeugen, welche, oberhalb Anklam herkommend, ihre Fahrt bis in das Haff oder bis nach Wolgast oder Usedom fortsetzen:
bei dem Steueramte zu Anklam;

d) von allen übrigen Schiffen und Fahrzeugen:
bei der Steuer-Hebestelle des Abfahrtsortes, oder, wenn sich an diesem Orte eine solche nicht befindet, bei der Steuer-Hebestelle desjenigen der oben unter II. Nr. 2. b. genannten Orte, welcher auf der Fahrt zuerst berührt wird.

Fahrzeuge, welche, aus dem Haff kommend, nach Kammin fahren, oder über Divenow ausgehen, und an deren Abfahrtsorte sich eine Steuer-Hebestelle nicht befindet, sollen jedoch zur Entrichtung der Abgabe in Wollin nicht verpflichtet, sondern befugt seyn, dieselbe erst bei dem Steueramte zu Kammin, resp. bei der Expeditionsstelle zu Divenow zu entrichten.

C. Im Allgemeinen.

8) So weit in diesem Tarife und dem Anhange desselben die Schiffslast (Last) den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.

9) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge der unter Nr. 5. bezeichneten Nationen haben sowohl die oben unter I. und II. festgesetzten, als die in dem Anhange zu diesem Tarif enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen.

10) Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

11) Neben dem Hafengelde in Swinemünde, unter welchem die Gebühren der Seelootsen für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, oder für das Ein- und Ausbringen in den Hafen

Hafen und aus demselben mit begriffen sind, und den unter II. genannten Schiffahrtsabgaben kommen bedingungsweise nur noch das vorstehend unter Nr. 5. aufgeführte extraordinaire Flaggengeld und die in dem Anhange zu diesem Tarif festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung. Außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens zu Swinemünde, der genannten Fahrwasser und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer weder den Lootsen und deren Kommandeurs, noch den Schiffahrts-, Zoll- und Polizeibeamten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütung zu entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, Einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Armenkasse eingezogen werden soll.

Wenn Einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches einem der Ober-Zollinspektoren in Wolgast oder Swinemünde oder dem Ober-Steuerinspektor in Stettin, oder dem Vorstande der Schiffahrts-Kommission in Swinemünde anzuzeigen.

Sollte sich in besondern Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung des Lootsen-Kommandeurs oder eines der vorstehend genannten Beamten aushändigen.

Befreiungen.

1) Schiffe, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende, Unglücksfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, und in den Hafen von Swinemünde einlaufen, bleiben von der Entrichtung des Hafengeldes befreiet, wenn sie den Hafen seewärts wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

   Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung auch denjenigen Schiffen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen von Swinemünde ausgelaufen sind, wegen widriger Winde oder Sturm dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen anderen Hafen berührt zu haben.

2) Schiffe, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind von den in diesem Tarif genannten Abgaben befreiet.

3) Gleiche

3) Gleiche Befreiung (Nr. 2.) genießen diejenigen Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der in diesem Tarif festgesetzten Abgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer der verkürzten Abgabe deren vierfachen Betrag als Strafe.

2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang

zu dem Tarif des Hafengeldes in Swinemünde, und der Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs,

enthaltend:

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten.

I. Im Hafen zu Swinemünde.

Es wird entrichtet:

1) an Winterlager-, Pfahl- und Bohlwerksgeld:
von Schiffen und Fahrzeugen, welche Winterlager im Hafen halten, von jeder Last Tragfähigkeit .... 5 Pf.

Bemerkung. Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht an das Bohlwerk anlegen, sondern im Strome vor Anker und Tau liegen bleiben, sind dieser Abgabe nicht unterworfen.

2) Für Benutzung der Kielstätte:

a) von Schiffen und Fahrzeugen, welche sich der Kielstätte bedienen,
um zu kielholen, von jeder Last Tragfähigkeit .... 10 Pf.
um zu krängen, von jeder Last Tragfähigkeit .... 5 ‑

b) für das Einsetzen eines Mastes von einem Schiffe
oder Fahrzeuge von 50 Last und darüber .... 20 Sgr.
unter 50 Last .... 12 ‑ 6 ‑

3) Für das Löschen oder Einnehmen des Ballastes
wird nichts entrichtet; die dazu nöthigen Arbeiter und Geräthschaften, so wie den Ballast selbst zu beschaffen, bleibt den Schiffern überlassen. Wollen dieselben letzteren von dem der Stadtkommune gehörigen Grunde entnehmen, so haben sie dafür die ein für allemal festgesetzte Vergütung nach

nach der in den Geschäftslokalen des Haupt-Zollamts und der Schiffahrts-Kommission aushängenden Taxe zu entrichten.

II. In dem bei dem Dorfe Krößlin in der Peene belegenen sogenannten Grünschwadener Hafen.

Für die Benutzung des daselbst vorhandenen Bohlwerks zum Anlegen, Löschen oder Laden, ist an Bohlwerksgeld für die Last Tragfähigkeit von allen Schiffen und Fahrzeugen

1) mit Ladung . . . . 2 Sgr.
2) mit Ballast oder leer . . . . 1 "

bei dem Ansageposten zu Peenemünder Schanze zu entrichten.

III. Die Gebühren der Lootsen auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene sind nach dem besonderen Tarife vom heutigen Tage zu entrichten.

Sanssouci, den 24. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

 Hafen-

Hafengeld-Tarif
für den Hafen zu Stralsund.

Es wird an Hafengeld entrichtet für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1) von Schiffen und Fahrzeugen mit Ladung	beim Eingange	4 Sgr.	8 Pf.
	beim Ausgange	4 „	8 „
2) von Schiffen und Fahrzeugen mit Ballast oder leer	beim Eingange	2 Sgr.	4 Pf.
	beim Ausgange	2 „	4 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1) So weit in diesem Tarife und den Anhängen desselben die Schiffslast (Last) den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu viertausend Pfunden zu verstehen.

2) Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, entrichten das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

3) Fahrzeuge von Fünf Lasten Größe und darunter zahlen nur die Hälfte der obigen Sätze des Hafengeldes.

4) Schiffe und Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;
b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz zu 2. mit 2 Sgr. 4 Pf. einmal;
c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu 1. mit 4 Sgr. 8 Pf. oder den Satz zu 2. mit 2 Sgr. 4 Pf. einmal;
d) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu 1. mit 4 Sgr. 8 Pf. einmal, von dem übrigen Theile des Ladungsraums aber nichts.

5) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von dem Schiffe, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen das Hafengeld zu erlegen; auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das

Schiff

Schiff in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt. Eben so ist auch

6) wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge gleichfalls davon frei bleiben.

7) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,

   a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder

   b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben das Hafengeld und die in den beiden Anhängen zu diesem Tarife enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen; auch

8) neben dem Hafengelde das durch die Kabinetsorder vom 20. Juni 1822. angeordnete extraordinaire Flaggengeld zu entrichten.

Dasselbe beträgt für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1) von Schiffen mit Ladung .	beim Eingange 2 Rthlr. beim Ausgange 1 „
2) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil ihrer Lastengröße oder weniger beladen sind	beim Eingange 1 Rthlr. beim Ausgange — „ 15 Sgr.
3) Von Schiffen mit Ballast	Nichts.

9) Neben dem Hafengelde kommen bedingungsweise nur noch das unter Nr. 8. aufgeführte extraordinaire Flaggengeld und die in den Anhängen I. und II. zu diesem Tarif festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung. Außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden.

Es brauchen demnach die Schiffer nicht nur weder den Lootsen und deren Kommandeur, noch den Hafen-, Zoll-, Polizei- und Ballast-Offizianten, unter irgend einem Vorwande, ein Geschenk oder eine Vergütung zu entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, Einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amts anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Armenkasse eingezogen werden soll.

Wenn Einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches dem Vorsteher der städtischen Hafenverwaltungs-Behörde oder dem Ober-Zollinspektor in Stralsund anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der städtischen Hafenverwaltungs-Behörde oder des Haupt-Zollamts aushändigen.

Befreiungen.

1) Schiffe und Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern näher nachzuweisende, Unglücksfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, und in den Hafen einlaufen, bleiben von Entrichtung der Hafenabgaben befreit, wenn sie den Hafen wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung auch denjenigen Schiffen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen von Stralsund ausgelaufen sind, wegen widriger Winde oder Sturm dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen anderen Hafen berührt zu haben.

2) Schiffe, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von andern Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.

3) Gleiche Befreiung (Nr. 2.) genießen diejenigen Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung des Hafengeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt, außer der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe.

2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang I.

von den Abgaben, welche für Benutzung besonderer Anstalten zu entrichten sind.

Es wird von der Schiffslast Tragfähigkeit entrichtet:

I. für Benutzung der Kielstätte und zwar:

1) für Kielholen täglich .... 6 Pf.

2) für Krängen täglich .... 3 -

II. Beim

II. Beim Löschen und Einnehmen des Ballastes:

1) für das Auswerfen des Ballastes ohne Unterschied der Dauer .... 1 Sgr. 1 Pf.
2) für das Einnehmen des Ballastes eben so .... 3 " 2 "
3) für den Gebrauch der Ballastkarren eben so .... 1 " — "
4) für den Gebrauch der Ballastflaken, deren sich jeder beim Ein- oder Ausbringen des Ballastes bedienen muß, ebenfalls ohne Unterschied der Dauer .... — " 4 "

III. Die Lootsengebühren werden nach dem besondern Tarife für die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen vom heutigen Tage entrichtet.

Anhang II.

Das in Stralsund zu entrichtende Tiefgeld ergiebt der besondere Tarif des in Stralsund, Greifswald und Wolgast zu erhebenden Tiefgeldes vom heutigen Tage.

Sanssouci, den 24. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Hafengeld-Tarif
für den Hafen zu Greifswald.

Es wird an Hafengeld entrichtet für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1) von Seeschiffen:

a) mit Ladung .... { beim Eingange ... 4 Sgr. / beim Ausgange .. 4 "
b) mit Ballast oder leer ..... { beim Eingange ... 2 Sgr. / beim Ausgange .. 2 "

2) von Schiffen oder Fahrzeugen, welche bloß zur Strom- und Küstenfahrt dienen:

a) mit Ladung .... { beim Eingange ... 3 Sgr. / beim Ausgange .. 3 "

b) mit Ballast oder leer ..... { beim Eingange ... 1 Sgr. 6 Pf. / beim Ausgange .. 1 = 6 =

Anmerkung. Machen dergleichen Schiffe oder Fahrzeuge in einzelnen Fällen weitere Fahrten über See, so ist in einem jeden solchen Falle von denselben das Hafengeld gleich wie von Seeschiffen nach Position 1. zu entrichten.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife und den Anhängen desselben die Schiffslast (Last) den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu viertausend Pfunden zu verstehen.

2) Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

3) Unter Schiffen oder Fahrzeugen, welche zur Strom- und Küstenfahrt dienen, werden solche verstanden, welche nur Ströme und die Preußische, so wie die Mecklenburgische Küste befahren; sind überdies

a) diese Fahrzeuge von nicht mehr als 5 Lasten Größe, so zahlen sie nur die Hälfte des Satzes zu 2.,

b) sind solche Fahrzeuge von 5 Lasten und darunter ohne Deck — Boote —, so wird für den Eingang und Ausgang zusammen
von größeren Booten nur .... 5 Sgr.
von kleineren Booten .... 3 =
entrichtet;

c) der nämlichen Abgabe (litt. b.) sind auch diejenigen Fahrzeuge unterworfen, welche nur zwischen der Stadt und dem Hafen zur Wieck fahren, ohne die See zu berühren.

4) Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz 1. b. oder 2. b. mit resp. 2 Sgr. oder 1 Sgr. 6 Pf. einmal;

c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder die Sätze zu 1. a. und 2. a. mit 4 Sgr. oder resp. 3 Sgr., oder die Sätze zu 1 b. und 2. b. mit 2 Sgr. oder resp. 1 Sgr. 6 Pf. einmal;

d) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffs nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu 1. a. oder 2. a.

mit

mit resp. 4 Sgr. oder 3 Sgr. einmal, von dem übrigen Theil der Schiffsgröße aber nichts.

5) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen, das Hafengeld zu erlegen; auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Hafen-Abgaben nicht statt. Eben so ist auch

6) wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge gleichfalls von den Hafenabgaben frei bleiben.

7) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,

   a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder
   b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben das Hafengeld und die in den beiden Anhängen zu diesem Tarife enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen, auch

8) neben dem Hafengelde das durch die Kabinetsorder vom 20. Juni 1822. angeordnete extraordinaire Flaggengeld zu entrichten.

Dasselbe beträgt für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1) von Schiffen mit Ladung ..	beim Eingange	2 Rthlr.	
	beim Ausgange	1 =	
2) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil ihrer Lastengröße oder weniger beladen sind	beim Eingange	1 Rthlr.	
	beim Ausgange	— =	15 Sgr.
3) von Schiffen mit Ballast	Nichts.		

9) Neben dem Hafengelde kommen bedingungsweise nur noch das vorstehend unter Nr. 8. aufgeführte extraordinaire Flaggengeld und die in den Anhängen I. und II. zu diesem Tarif festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer weder dem Lootsenpersonal, noch den Hafenbeamten oder den Steuer-, Polizei- und Ballast-Offizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütigung zu entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, Einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landes-Gesetzen bestraft, und das Geschenk außerdem zur Armenkasse eingezogen werden soll.

 Wenn

Wenn Einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches der Polizeibehörde oder dem Ober-Zollinspektor in Greifswald anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, dem Lootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der Polizeibehörde oder des Haupt-Zollamts aushändigen.

Befreiungen.

1) Schiffe, welche den Nothafen suchen, d. h. solche, die an der Fortsetzung ihrer Reise durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern näher nachzuweisende, Unglücksfälle verhindert werden und in den Hafen einlaufen, bleiben von der Entrichtung der Hafenabgaben befreit, wenn sie den Hafen seewärts wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht oder Ladung eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

   Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung denjenigen Schiffen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen von Greifswald ausgelaufen sind, wegen widriger Winde oder Stürme dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen andern Hafen berührt zu haben.
2) Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von andern Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der Hafenabgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt, außer der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe.
2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang I.

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen zu Greifswald,

enthaltend:

die Abgaben für Benutzung besonderer Anstalten.

Es wird entrichtet:

I. Für die Benutzung der Lastadie:
   1) zum Neubau
      a) eines Schiffes oder einer Jacht für die Last Tragfähigkeit 7 Sgr.
      b) eines Bootes ein für allemal . . . . 15 „

2) zur

2) zur Reparatur

a) eines Schiffes oder einer Jacht bei einer Dauer von mehr als 8 Tagen, für die Last Tragfähigkeit .... 2 Sgr. 6 Pf.
bei kürzerer Dauer .... 1 = 6 =
b) eines Bootes ein für allemal .... 7 = 6 =

II. Für die Benutzung der Ballastkiste zum Löschen oder Einnehmen von Ballast:

1) für jede ausgeworfene Last .... 1 Sgr. 6 Pf.
2) für jede eingenommene Last .... 3 = — =

III. Für die Benutzung des Kochhauses, für die Dauer einer einmaligen Anwesenheit:
a) von Seeschiffen .... 10 Sgr.
b) von den Küstenfahrzeugen .... 6 =

IV. Die Lootsengebühren werden nach dem besondern Tarife für die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen vom heutigen Tage entrichtet.

Anhang II.

Das in Greifswald zu entrichtende Tiefgeld ergiebt der besondere Tarif des in Stralsund, Greifswald und Wolgast zu erhebenden Tiefgeldes vom heutigen Tage.

Sansſouci, den 24. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Hafen=

Hafengeld-Tarif
für den Hafen zu Wolgast.

Es wird an Hafengeld entrichtet für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1) von Seeschiffen:

a) mit Ladung	beim Eingange	1 Sgr.	8 Pf.
	beim Ausgange	1 „	8 „
b) mit Ballast oder leer	beim Eingange	— „	10 „
	beim Ausgange	— „	10 „

2) von Schiffen oder Fahrzeugen, welche bloß zur Strom- und Küstenfahrt dienen

a) mit Ladung	beim Eingange	— Sgr.	8 Pf.
	beim Ausgange	— „	8 „
b) mit Ballast oder leer	beim Eingange	— „	4 „
	beim Ausgange	— „	4 „

Anmerkung: Machen dergleichen Schiffe oder Fahrzeuge in einzelnen Fällen weitere Fahrten über See, so ist in einem jeden solchen Falle von denselben das Hafengeld gleich wie von Seeschiffen nach Position 1. zu entrichten.

3) von offenen Booten

a) von mehr als drei Gängen oder Planken im Ganzen . 3 Sgr.
b) von drei Gängen oder Planken und darunter im Ganzen 2 Sgr.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife und den Anhängen desselben die Schiffslast (Last) den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.

2) Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

3) Unter Schiffen oder Fahrzeugen, welche zur Strom- und Küstenfahrt dienen, werden solche verstanden, welche nur Ströme und die Preußische, so wie die Mecklenburgische Küste befahren.

4) Von Schiffen und Fahrzeugen, welche am Bohlwerke oder an den Dalgen nur anlegen, um zu klariren, ist das Hafengeld nur nach Position 3. a. mit 3 Sgr. im Ganzen zu entrichten.

5) Die

5) Die vor dem Hafen auf dem Strome ankernden Fahrzeuge sind nebst den dazu gehörigen Booten von aller Abgabe befreit. Wird von solchen, imgleichen von den auf der Rhede ankernden Fahrzeugen durch Leichterschiffe Ladung nach Wolgast abgesetzt oder von daher eingenommen, so wird das tarifmäßige Hafengeld von den Leichterschiffen nach der Lastenzahl der wirklichen Ladung erhoben.

6) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,
   a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder
   b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

   haben das Hafengeld und die in den beiden Anhängen zu diesem Tarife enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen, auch

7) neben dem Hafengelde das durch die Kabinetsorder vom 20. Juni 1822. angeordnete extraordinaire Flaggengeld zu entrichten.

   Dasselbe beträgt für die Schiffslast Tragfähigkeit:

		Rthl.	Sgr.
1) von Schiffen mit Ladung . .	beim Eingange	2	—
	beim Ausgange	1	—
2) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil ihrer Lastengröße oder weniger beladen sind,	beim Eingange	1	—
	beim Ausgange	—	15
3) von Schiffen mit Ballast	Nichts.		

8) Neben dem Hafengelde kommen bedingungsweise nur noch das vorstehend unter Nr. 7. aufgeführte extraordinaire Flaggengeld und die in den Anhängen I. und II. zu diesem Tarif festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden.

   Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer weder dem Lootsen-Personal, noch den Hafenbeamten oder den Steuer-, Polizei- und Ballast-Offizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütung zu entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, Einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Armenkasse eingezogen werden soll.

   Wenn Einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches der Polizeibehörde oder dem Ober-Zollinspektor in Wolgast anzuzeigen.

   Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu

zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der Polizeibehörde oder des Haupt-Zollamts aushändigen.

Befreiungen.

1) Schiffe, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die an der Fortsetzung ihrer Reise durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern näher nachzuweisende, Unglücksfälle verhindert werden und in den Hafen einlaufen, bleiben von der Entrichtung der Hafen-Abgaben befreit, wenn sie den Hafen seewärts wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung denjenigen Schiffen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen von Wolgast ausgelaufen sind, wegen widriger Winde oder Stürme dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen andern Hafen berührt zu haben.

Von den Hafen-Abgaben befreit bleiben ferner

2) Schiffe und Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von andern Gegenständen haben;
3) alle Fischerboote, Quatzen und Polte, und
4) Boote, welche leer ankommen und ohne Ladung wieder fortgehen.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der Hafenabgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt, außer der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe.
2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang I.

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen zu Wolgast,

enthaltend:

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten.

Es wird entrichtet:

I. für die Benutzung der Schiffsbaustellen:

1) von jedem daselbst neu erbauten Schiffsgefäße, excl. der offenen Boote, pro Fuß der Kiellänge . . . . 5 Sgr. — Pf.
2) von jedem daselbst reparirten derartigen Fahrzeuge pro Fuß der Kiellänge . . . . 2 = 6 =

II. für

II. für die Benutzung der Kielstätte
1) zum Kielholen, für die Last . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
2) zum Krängen, für die Last . . . . — = 9 =
in beiden Fällen mit Einschluß der Gebühr für die Benutzung der, der Hafenverwaltung gehörigen Gangspiele.

III. für die Benutzung der Zimmerbude, täglich . . . 1 = — =

IV. beim Einnehmen oder Löschen des Ballastes:
1) für eingenommenen Ballast, von jeder Last Tragfähigkeit . . . . 6 = — =
2) für gelöschten oder sonst gelagerten Ballast, welcher binnen Jahresfrist wieder eingenommen wird, von jeder Last Tragfähigkeit . . . . 2 = 6 =

V. für die Benutzung des städtischen Kochhauses, so lange die jedesmalige Anwesenheit im Hafen dauert,
1) von einem Seeschiffe . . . . 20 = — =
2) von jedem andern Fahrzeuge . . . . 7 = 6 =

VI. für die Benutzung des Bohlwerks:
von Fahrzeugen, welche an demselben Klafterholz löschen, für jede Last Tragfähigkeit . . . . 4 = — =
Es ist jedoch für die Last nur zu entrichten, wenn gelöscht wird:
die halbe Ladung . . . . 2 = — =
ein Viertel derselben . . . . 1 = — =
unter einem Viertel . . . . — = 6 =

VII. Die Lootsen-Gebühren, und zwar sowohl der See- wie der Binnen-Lootsen, sind nach den besonderen Tarifen für die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen, und auf den Binnen-Gewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene, vom heutigen Tage, zu entrichten.

Anhang II.

I. Das in Wolgast zu entrichtende Tiefgeld ergiebt der besondere Tarif des in Stralsund, Greifswald und Wolgast zu erhebenden Tiefgeldes vom heutigen Tage.

II. Die Schiffahrts-Abgaben für Befahrung der Peene ergiebt der Tarif, nach welchem das Hafengeld in Swinemünde, und die Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs zu entrichten sind, vom heutigen Tage.

Sanssouci, den 24. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Hafengeld-Tarif
für den Hafen zu Barth.

Es wird an Hafengeld entrichtet für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1) von Seeschiffen

a) mit Ladung	beim Eingange . .	1 Sgr.	8 Pf.
	beim Ausgange . .	1 =	8 =
b) mit Ballast oder leer	beim Eingange . .	— =	10 =
	beim Ausgange . .	— =	10 =

2) von Schiffen oder Fahrzeugen, welche bloß zur Strom- und Küstenfahrt dienen,

a) mit Ladung	beim Eingange	8 Pf.
	beim Ausgange	8 =
b) mit Ballast oder leer	beim Eingange	4 =
	beim Ausgange	4 =

Anmerkung: Machen dergleichen Schiffe oder Fahrzeuge in einzelnen Fällen weitere Fahrten über See, so ist in einem jeden solchen Falle von denselben das Hafengeld gleich wie von Seeschiffen nach Position 1. zu entrichten.

3) von offenen Booten:
   a) von mehr als 3 Gängen oder Planken im Ganzen . . . 3 Sgr.
   b) von 3 Gängen oder Planken und darunter im Ganzen 2 =

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife und dem Anhange desselben die Schiffslast (Last) den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.

2) Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

3) Unter Schiffen oder Fahrzeugen, welche zur Strom- und Küstenfahrt dienen, werden solche verstanden, welche nur Ströme und die Preußische, so wie die Mecklenburgische Küste befahren.

4) Von Schiffen und Fahrzeugen, welche am Bohlwerke oder an den Dalgen nur anlegen, um zu klariren, ist das Hafengeld nur nach Position 3. a. mit 3 Sgr. im Ganzen zu entrichten.

5) Die in dem Binnenwasser ankernden Fahrzeuge sind nebst den dazu gehörigen Booten von aller Abgabe befreit. Wird von solchen aber durch Leichter-

Leichterschiffe Ladung nach Barth abgesetzt oder von daher eingenommen, so wird das tarifmäßige Hafengeld von den Leichterschiffen nach Position 2. nach der Lastenzahl der wirklichen Ladung erhoben.

6) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,
   a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder
   b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben das Hafengeld und die in dem Anhange zu diesem Tarife enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen, auch

7) neben dem Hafengelde das durch die Kabinets-Order vom 20. Juni 1822. angeordnete extraordinaire Flaggengeld zu entrichten.
   Dasselbe beträgt für die Schiffslast Tragfähigkeit:

		Rthl.	Sgr.
1) von Schiffen mit Ladung .	beim Eingange	2 Rthl.	— Sgr.
	beim Ausgange	1 "	— "
2) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil ihrer Lastengröße oder weniger beladen sind,	beim Eingange	1 "	— "
	beim Ausgange	— "	15 "
3) von Schiffen mit Ballast		Nichts.	

8) Neben dem Hafengelde kommen bedingungsweise nur noch das vorstehend unter Nr. 7. aufgeführte extraordinaire Flaggengeld und die in dem Anhange zu diesem Tarif festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauch gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach die Schiffer weder den Hafen-Beamten, noch den Steuer-, Polizei- und Ballast-Offizianten nnter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütigung zu entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, Einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Armen-Kasse eingezogen werden soll.

   Wenn Einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches der Polizei-Behörde in Barth oder dem Ober-Zoll-Inspektor in Stralsund anzuzeigen.

Befreiungen.

Von den Hafen-Abgaben sind befreit:

1) Schiffe, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die an der Fortsetzung ihrer Reise durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern näher nachzuweisende Unglücksfälle verhindert werden und in den Hafen

Hafen einlaufen, wenn sie den Hafen wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

Unter den nämlichen Bedingungen wird die Befreiung denjenigen Schiffen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen von Barth ausgelaufen sind, wegen widriger Winde oder Stürme dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen andern Hafen berührt zu haben.

2) Schiffe und Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von andern Gegenständen haben;

3) alle Fischerboote, Quatzen und Polte, und

4) Boote, welche leer ankommen und ohne Ladung wieder fortgehen, imgleichen Boote, welche nur mit Passagieren und deren Gepäck und Proviant ankommen oder damit abgehen.

Straf-Bestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der Hafen-Abgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt, außer der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe.

2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen zu Barth,

enthaltend:

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten.

Es wird entrichtet:

I. für die Benutzung der Schiffs-Baustellen:

1) von jedem daselbst neu erbauten Schiffsgefäße excl. der offenen Boote pro Fuß der Kiellänge . . . . 5 Sgr. 8 Pf.

2) von jedem daselbst reparirten derartigen Fahrzeuge pro Fuß der Kiellänge . . . . 2 „ 6 „

II. für die Benutzung des Bohlwerks oder der Ladebrücke:

1) beim Laden oder Löschen von Klafter- oder sonstigem Holze (außer dem tarifmäßigen Hafengelde) für jede Last Tragfähigkeit . . . . 3 Sgr. — Pf.

Es ist jedoch für die Last nur zu entrichten, wenn eingenommen oder gelöscht wird:

	Sgr.	Pf.
die halbe Ladung	1	8
ein Viertel derselben	—	10
unter einem Viertel	—	5

2) für

2) für die Benutzung der Ladebrücke mit Fuhrwerk (so weit solche überhaupt mit Pferden betreten werden darf) von jedem Pferde . . . . — Sgr. 8 Pf.

Anmerkung: Werden von einem Fuhrwerke vor der Ladebrücke Pferde abgespannt, so muß die Gebühr dennoch nach der Anzahl der Pferde, mit welchen das Fuhrwerk zur Brücke gelangt ist, entrichtet werden. Neben dieser Abgabe wird eine besondere Abgabe an Dammgeld nicht erhoben.

3) für das in Flössen ankommende oder abgehende Langholz, welches an der im Bohlwerke eingerichteten Aus- und Einschleppestelle ausgefahren oder ins Wasser gebracht wird, von jedem zu dessen Transport benutzten Pferde . . . . 1 Sgr.

Anmerkung: Außer dieser Abgabe wird für das Lagern des Holzes oder dessen Transport eine besondere Abgabe an Lager- oder Dammgeld nicht entrichtet.

Sanssouci, den 24. October 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Tarif

des in Stralsund, Greifswald und Wolgast zu erhebenden Tiefgeldes.

Es wird für die Schiffslast Tragfähigkeit entrichtet für die Fahrt:

	durch das westliche oder nördliche Fahrwasser.	durch das östliche Fahrwasser.
1) von Schiffen und Fahrzeugen		
mit Ladung: beim Eingange	2 Sgr. 4 Pf.	4 Pf.
mit Ladung: beim Ausgange	2 Sgr. 4 Pf.	4 Pf.
2) von Schiffen und Fahrzeugen		
mit Ballast oder leer: beim Eingange	1 Sgr. 2 Pf.	2 Pf.
mit Ballast oder leer: beim Ausgange	1 Sgr. 2 Pf.	2 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Unter der Schiffslast ist die Preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.

2) Un-

2) Unter dem westlichen Fahrwasser wird der Gellen, unter dem nördlichen das zwischen Rügen und Hiddensee durchführende Fahrwasser, und unter dem östlichen das Neue oder Wester-Tief, das Land-Tief und das Oster-Tief verstanden.

3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Tiefgeldes tritt ein, sobald ein Fahrzeug aus der See kommend, oder dahin gehend, eine der unter Nr. 2. benannten Wasserstraßen passirt.

Fahrzeuge, welche nach der Peene gehen oder daher kommen, haben jedoch das für Benutzung des östlichen Fahrwassers festgesetzte Tiefgeld nicht zu entrichten, sondern unterliegen der für die Befahrung der untern Peene und Eines der Tiefe vor der Peenemündung durch den Tarif vom heutigen Tage angeordneten besonderen Schifffahrtsabgabe.

4) Das Tiefgeld muß bei einem der Hauptzollämter in Stralsund, Greifswald oder Wolgast, und zwar an demjenigen dieser Orte entrichtet werden, welchen ein eingehendes Fahrzeug zuerst berührt oder von welchem ein Fahrzeug ausläuft, und macht es hierbei rücksichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung des Tiefgeldes an dem betreffenden Orte keinen Unterschied, ob eingehende Fahrzeuge in den Hafen einlaufen oder auf der Rhede bleiben.

5) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,
   a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder
   b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

   haben das Tiefgeld überall doppelt zu zahlen.

6) Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen das Tiefgeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

7) Fahrzeuge von nicht mehr als 15 Lasten Größe zahlen nur die Hälfte der obigen Sätze.

Befreiungen.

Schiffe, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren, und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind vom Tiefgelde befreit.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung des Tiefgeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt, außer der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe.

2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Sanssouci, den 24. Oktober 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen zu entrichten sind.

Benennung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für nebenbezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen zu einer Tragfähigkeit								
			bis 10 Last incl.		von 11 bis incl. 20 Last.		von 21 bis incl. 30 Last.		von 31 bis incl. 40 Last.		von 41 Last und darüber bis incl. 150 Last für jede folgende 10 Last
			Rtl.	sgr.	Rtl.	sgr.	Rtl.	sgr.	Rtl.	sgr.	
Barhöft.	1	Aus der See durch den Gellen bis Barhöft und umgekehrt .	—	20	—	25	1	—	1	5	5 sgr. mehr.
	2	Von Barhöft nach Stralsund . .	1	—	1	15	1	25	2	5	10 sgr. "
Die Bestimmung d. Lootsenstationen f. das nebenbezeichnete Fahrwasser und die Vertheilung d. nebenstehenden Sätze auf die den einzelnen Stationen zuzuweisenden Begleitungsstrecken bleibt einer besonderen Bekanntmachung vorbehalten.	3	Aus der See durch das neue Fahrwasser zwischen Hiddensee und Wittow nach Stralsund und umgekehrt	3	—	4	10	5	20	6	20	1 rthl. "
Stralsund.	4	Von Stralsund nach Barhöft . .	1	—	1	15	1	25	2	5	10 sgr. "
	5	Von Stralsund nach dem Ruden und Kl. Zicker	2	15	3	15	4	10	4	20	20 sgr. "
	6	Von Stralsund nach Greifswald und Putbus (Lauterbach) . .									
Greifswald.	7	Von Greifswalder Wieck nach dem Ruden, Kl. Zicker, Putbus (Lauterbach) und Stralsund.	2	5	3	—	4	—	4	10	10 sgr. "
Kl. Zicker.	8	Von Kl. Zicker in See durchs Land-Tief	—	25	1	10	2	—	2	10	10 sgr. "
	9	Von Lankerbeck desgl. . .	2	—	2	15	3	—	3	15	10 sgr. "
	10	Von Hagensche Wieck desgl. . .									

Benennung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für nebenbezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen zu einer Tragfähigkeit bis 10 Last incl. Rtl.	sgr.	von 11 bis incl. 20 Last. Rtl.	sgr.	von 21 bis incl. 30 Last. Rtl.	sgr.	von 31 bis incl. 40 Last. Rtl.	sgr.	von 41 Last und darüber bis incl. 150 Last für jede folgende 10 Last
Ruden.	11	Aus der See durch das Oster-Tief nach dem Ruden	—	25	1	10	2	—	2	10	10 sgr. mehr.
	12	Vom Ruden nach Stralsund ..	2	15	4	—	6	—	6	20	20 sgr. "
	13	dgl. " Greifswalder Wieck									
	14	dgl. " Lankerbeck ..	2	15	3	15	4	12	4	23	11 sgr. "
	15	dgl. " Hagensche Wieck									
	16	dgl. " Putbus (Lauterbach)	2	15	3	15	5	—	6	—	20 sgr. "
	17	dgl. in See durchs Oster-Tief									
	18	dgl. nach Peenemünder Schanze	—	25	1	10	2	—	2	10	10 sgr. "
Peenemünde	19	Von Peenemünde nach dem Ruden									
Mönchguth (Göhren, Lobbe und Thiessow.)	20	Aus der See durch das Wester-Tief oder Land-Tief nach dem Ruden .	—	25	1	10	2	—	2	10	10 sgr. "
	21	dgl. nach Stralsund	3	15	5	15	7	10	8	—	20 sgr. "
	22	dgl. " Greifswalder Wieck									
	23	dgl. " Putbus (Lauterbach)	2	—	4	—	6	—	6	20	20 sgr. "
	24	dgl. " Lankerbeck									
	25	dgl. " Hagensche Wieck .	2	—	3	15	5	—	5	10	10 sgr. "
Putbus (Lauterbach.)	26	Von Putbus (Lauterbach) nach Kl. Zicker, Ruden, Greifswalder-Wieck und Stralsund	2	5	3	—	4	—	4	10	10 sgr. "

Anmerk. 1) Unter der Last ist die Preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.
2) Außer dem Lootsengelde bekommen die Lootsen, nachdem sie 2 Tage am Bord gewesen, für jeden Liegetag 12 Sgr.
3) Für Schiffe von mehr als 150 Last Tragfähigkeit sind die nämlichen Gebührensätze, wie für Schiffe von 141 bis 150 Last zu entrichten.

Sanssouci, den 24. Oktober 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Alvensleben.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind.

Benennung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für nebenbezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen zu einer Tragfähigkeit: bis 10 Last incl. Rtl.	sgr.	von 11 bis incl. 20 Last. Rtl.	sgr.	von 21 bis incl. 30 Last. Rtl.	sgr.	von 31 bis incl. 40 Last. Rtl.	sgr.	von 41 Last und darüber bis incl. 150 Last für jede folgende 10 Last
Stettin.	1	Von Stettin nach Swinemünde, der Lootsenstation am kleinen Haff oder Ueckermünde									
Swinemünde.	2	Von Swinemünde nach Stettin, der Station am kleinen Haff oder Ueckermünde	2	—	3	—	3	15	4	—	15 sgr. mehr.
Station am kleinen Haff.	3	Von der Station am kleinen Haff nach Stettin oder Swinemünde									
	4	desgl. nach Ueckermünde .									
	5	desgl. nach Anklam . . .	1	15	2	10	3	—	3	10	10 sgr. =
Anklam.	6	Von Anklam nach der Station am kleinen Haff									
	7	desgl. nach Wolgast . . .									
Wolgast.	8	Von Wolgast nach der Station am kleinen Haff oder	2	—	3	—	3	15	4	—	15 sgr. =
		desgl. nach Peenemünde .	1	15	2	10	3	—	3	10	10 sgr. =
Peenemünde	9	Von Peenemünde nach Wolgast .									

Anmerk. 1) Unter der Last ist die Preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.
2) Die Lootsen zu Wolgast bekommen außer den vorstehenden Gebühren für jeden Liegetag 12 Sgr.
3) Für Schiffe von mehr als 150 Last Tragfähigkeit sind die nämlichen Gebührensätze, wie für Schiffe von 141 bis 150 Last zu entrichten.

Sanssouci, den 24. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

Hafengeld-Tarif
für den Hafen von Kolbergermünde.

Es wird an Hafengeld entrichtet für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1)	von Schiffen und Fahrzeugen mit Ladung	beim Eingange . . .	10 Sgr.
		beim Ausgange . . .	10 =
2)	von Schiffen und Fahrzeugen mit Ballast oder leer	beim Eingange . . .	5 =
		beim Ausgange . . .	5 =

Zusätzliche Bestimmungen.

1) So weit in diesem Tarif und dem Anhange desselben die Schiffslast (Last) den Erhebungs-Maaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu verstehen;

2) Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe;

3) Fahrzeuge von Funfzehn Lasten Größe und darunter, imgleichen die mit Klafterholz ausgehenden Fahrzeuge zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes;

4) Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz zu 2 mit 5 Sgr. einmal;
   c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu 1 mit 10 Sgr. oder den Satz zu 2 mit 5 Sgr. einmal;
   d) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
   e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffs nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu 1 mit 10 Sgr. einmal, vom übrigen Theil des Ladungs-Raums aber nichts.

5) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen das Hafengeld zu erlegen, auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht Statt. Eben so ist auch

6) wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichter-Fahrzeuge gleichfalls von den Hafenabgaben frei bleiben;

7) Aus-

7) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen:
   a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder
   b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

   haben das Hafengeld, und die in dem Anhange zu diesem Tarife enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen, auch

8) neben dem Hafengelde das durch die Kabinets-Order vom 20. Juni 1822 angeordnete extraordinaire Flaggengeld zu entrichten.

   Dasselbe beträgt für die Schiffslast Tragfähigkeit

1) von Schiffen mit Ladung . .	beim Eingange 2 Rthlr.	
	beim Ausgange 1 „	
2) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theile ihrer Lasten-Größe oder weniger beladen sind,	beim Eingange 1 Rthlr.	
	beim Ausgange — „	15 Sgr.
3) von Schiffen mit Ballast		Nichts.

9) Neben dem Hafengelde, unter welchem die Gebühren der Lootsen für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, oder für das Ein- und Ausbringen in den Hafen und aus demselben, mit begriffen sind, kommen bedingungsweise nur noch das vorstehend unter No. 8. aufgeführte extraordinaire Flaggengeld, und die im Anhange zu diesem Tarif festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung.

Außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer weder dem Lootsen-Personale, noch den Hafen-Beamten, oder den Steuer-, Polizei- und Ballast-Offizianten, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütung zu entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, Einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Armen-Kasse eingezogen werden soll.

Wenn Einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches der Polizeibehörde oder dem Ober-Zollinspektor in Kolberg anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der Polizeibehörde oder des Haupt-Zollamts aushändigen.

Befreiungen.

1) Schiffe und Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die an der Fortsetzung ihrer Reise durch erlittene Beschädigung oder andere, auf

auf Erfordern näher nachzuweisende, Unglücksfälle verhindert werden, und in den Hafen einlaufen, bleiben von der Entrichtung der Hafenabgaben befreit, wenn sie den Hafen seewärts wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung denjenigen Schiffen und Fahrzeugen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen von Kolbergermünde ausgelaufen sind, wegen widriger Winde oder Sturm dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen andern Hafen berührt zu haben.

2) Schiffe und Fahrzeuge, welche Königliche oder- Armee-Effekten transportiren, und keine Beiladung von andern Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.

3) Gleiche Befreiung (Nr. 2.) genießen diejenigen Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der Hafenabgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt, außer der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe.

2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Kolbergermünde,

enthaltend:

die Abgaben für Benutzung besonderer Anstalten.

Es wird entrichtet:

I. für Benutzung des Winter-Hafens von allen Schiffen und Fahrzeugen

von	10	Last und darüber . . .	1 Rthlr.
=	20	= = = . . .	2 =
=	40	= = = . . .	3 =
=	60	= = = . . .	4 =

II. Für Benutzung der, der Stadtgemeinde von Kolberg gehörigen Schiffsbaustelle zu Kolbergermünde ist, wenn ein Schiff oder Fahrzeug daselbst neu erbaut wird, die Vergütung an die Kämmerei zu Kolberg nach besonderer Uebereinkunft zu entrichten.

III. Für Benutzung der Prahmboote, welche von mehreren Einwohnern von Kolbergermünde unterhalten werden, um Schiffe auf der Rhede zu ent-

entlöschen oder zu beladen, oder ihnen Ballast zuzuführen, ist der Prahmlohn nach besonderer Uebereinkunft mit den Eigenthümern zu entrichten. Ein Zwang, sich der Prahmboote zu bedienen, findet jedoch in keiner Art Statt.

IV. Für das Löschen oder Einnehmen von Ballast an den dazu bestimmten, zum Hafen gehörigen Plätzen wird nichts entrichtet; geschieht solches aber an dem der Stadtgemeinde von Kolberg gehörigen Grunde so ist wegen der dafür zu entrichtenden Vergütung besondere Uebereinkunft zu treffen.

V. An Lootsengebühren.

Wegen dieser Gebühren wird auf die 9te zusätzliche Bestimmung des Haupttarifs mit dem Hinzufügen verwiesen, daß die gewöhnlichen Dienste der Lootsen, wofür die Gebühr unter dem Hafengeld begriffen ist, und wofür dieselben daher vom Schiffer nicht noch besonders etwas fordern dürfen, erst dann als vollendet angesehen werden, wenn eingehende Schiffe in den Hafen geführt und an der ihnen bestimmten Stelle befestigt, ausgehende Schiffe aber von der Rhede abgebracht sind. In den nachstehend bezeichneten Fällen, wo den Schiffern von den Lootsen besondere Dienste, welche nicht zu den Amtsverrichtungen der Letztern gehören, geleistet oder besorgt werden, ist es diesen gestattet, die dafür nachstehend festgesetzte Entschädigung zu fordern:

1) für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen, oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist . . . . 5 Sgr.

2) für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 120 Faden
 a) wenn die Lootsen Anker und Tau geben . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
 b) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt 1 = — =

3) für das Einwinden eines Schiffes in den Hafen, einschließlich des Entgegenbringens des Hafentaues . . 1 = — =

4) für das Ziehen eines Schiffes von der Moolenspitze bis zu seiner Lagerstelle, oder umgekehrt, mittelst der vom Schiffe aus gereichten Leine

für ein Schiff von 10 bis 15 Last Tragfähigkeit	. . .	4 Sgr.
= = = über 15 = 20 = =	. . .	7 =
= = = = 20 = 25 = =	. . .	10 =
= = = = 25 = 40 = =	. . .	15 =
= = = = 40 = 70 = =	. . .	18 =
= = = = 70 = 100 = =	. . .	20 =
= = = = 100 = =	. . .	1 Rthlr.

5) für das Einziehen eines Bootes in den Hafen, mittelst der von der Moolenspitze aus zugeworfenen Leine
 für ein beladenes Boot . . . . 5 Sgr.
 = = unbeladenes = ... 2 = 6 Pf.

6) für

6) für das Bergen von Ankern und zwar:

für ein Schiff Tragfähigkeit	des großen Ankers mit Boye	des großen Ankers ohne Boye	des täglichen Ankers mit Boye	des täglichen Ankers ohne Boye
von 8 bis 30 Last . .	3 Rthlr.	5 Rthlr.	2 Rthr.	4 Rthlr.
= 30 = 50 = . .	4 =	6 =	3 =	5 =
= 50 = 100 = . .	5 =	7 =	4 =	6 =
= 100 = 200 = . .	7 =	9 =	6 =	8 =
über 200 = . .	10 =	12 =	8 =	10 =

Sollten Toy= oder Warp=Anker verloren gehen, so wird für das Bergen derselben für jeden Anker Ein Thaler bezahlt.

Anmerkung. Es steht jedem Schiffer frei, ob er die vorbemerkten Dienstleistungen zu 1 bis 6 von den Lootsen besorgen lassen, oder sich dazu seiner eigenen Mannschaft, oder sonstiger beliebiger Hülfe bedienen will. Die oben bestimmten Gebühren zu 1 bis 6 sind daher nur zu entrichten, wenn die Dienstleistungen auf Verlangen von den Lootsen verrichtet oder besorgt worden sind, welche dann, außer den obigen Sätzen, für die nöthigen Mannschaften und Geräthschaften eine weitere Vergütigung nicht fordern dürfen.

7) für jede besondere Fahrt, welche auf Verlangen von den Lootsen nach dem Schiffe gemacht wird,
   a) wenn das Schiff sich auf der Rhede befindet
      bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes 20 Sgr.
      bei doppelter Bemannung . . . . 1 Rthlr. 10 =
   b) wenn die Fahrt über die Rhede hinaus auf die hohe See geht,
      bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes 1 Rthlr.
      bei doppelter Bemannung . . . . 2 =

Anmerkung. Für die Fahrten, welche Behufs des Auf= und Abbringens der Schiffe auf die Rhede und von derselben, so wie des Ein= und Ausbringens in den Hafen und aus demselben, oder bei Gelegenheit der oben zu 1 bis 6 gedachten Dienstleistungen von den Lootsen gemacht werden, sind weder die Sätze zu a und b, noch sonstige Gebühren zu entrichten.

8) für die Begleitung des Schiffes über die Rhede hinaus, sofern der Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen muß, für jede folgenden 24 Stunden 1 Rthlr.

Anmerkung. Dieser Satz ist auch dann zu entrichten, wenn der längere Aufenthalt einen Zeitraum von 24 Stunden nicht erreicht.

Sanssouci, den 24. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Hafen=

Hafengeld-Tarif
für den Hafen von Stolpmünde.

Es wird an Hafengeld entrichtet für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1) von Schiffen und Fahrzeugen mit Ladung	beim Eingange	10	Sgr.
	beim Ausgange	10	=
2) von Schiffen und Fahrzeugen mit Ballast oder leer.	beim Eingange	5	=
	beim Ausgange	5	=

Zusätzliche Bestimmungen.

1) So weit in diesem Tarif und dem Anhange desselben die Schiffslast (Last) den Erhebungs-Maaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.

2) Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung den 4ten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

3) Fahrzeuge von Funfzehn Lasten Größe und darunter, imgleichen die mit Klafterholz ausgehenden Fahrzeuge, zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes.

4) Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz zu 2. mit 5 Sgr. einmal;

c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu 1. mit 10 Sgr. oder den Satz zu 2. mit 5 Sgr. einmal;

d) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigt, absetzen, oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu 1. mit 10 Sgr. einmal, vom übrigen Theil des Ladungsraums aber nichts.

5) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichter-Fahrzeugen das Hafengeld zu erlegen; auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das

Schiff in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht Statt. Eben so ist auch

6) wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten; wogegen die Leichter-Fahrzeuge gleichfalls von den Hafenabgaben frei bleiben.

7) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,

a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder

b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben das Hafengeld und die in dem Anhange zu diesem Tarife enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen, auch

8) neben dem Hafengelde das durch die Kabinetsorder vom 20. Juni 1822. angeordnete extraordinaire Flaggengeld zu entrichten.

Dasselbe beträgt für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1) von Schiffen mit Ladung	beim Eingange	2 Rthlr.	
	beim Ausgange	1 =	
2) von Schiffen, die nur bis zum 4ten Theile ihrer Lastengröße oder weniger beladen sind	beim Eingange	1 =	
	beim Ausgange	— =	15 Sgr.
3) von Schiffen mit Ballast		Nichts.	

9) Neben dem Hafengelde, unter welchem die Gebühren der Lootsen für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, oder für das Ein- und Ausbringen in den Hafen und aus demselben mitbegriffen sind, kommen bedingungsweise nur noch das vorstehend unter Nr. 8. aufgeführte extraordinaire Flaggengeld und die im Anhange zu diesem Tarif festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung.

Außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer weder dem Lootsen-Personale, noch den Hafenbeamten, oder den Steuerpolizei- und Ballast-Offizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütung zu entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, Einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Armenkasse eingezogen werden soll.

Wenn Einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches der Polizeibehörde oder dem Ober-Zollinspektor in Stolp anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der Polizeibehörde oder des Haupt-Zollamts aushändigen.

Befreiungen.

1) Schiffe und Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die an der Fortsetzung ihrer Reise durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern näher nachzuweisende Unglücksfälle verhindert werden und in den Hafen einlaufen, bleiben von der Entrichtung der Hafenabgaben befreit, wenn sie den Hafen seewärts wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht oder Ladung eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

   Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung denjenigen Schiffen und Fahrzeugen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen von Stolpmünde ausgelaufen sind, wegen widriger Winde oder Sturm dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen andern Hafen berührt zu haben.

2) Schiffe und Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von andern Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.

3) Gleiche Befreiung (Nr. 2.) genießen diejenigen Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der Hafenabgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt, außer der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe.

2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Stolpmünde,

enthaltend:

die Abgaben für Benutzung besonderer Anstalten.

Es wird entrichtet:

1. für Benutzung des Winterhafens von allen Schiffen und Fahrzeugen

von 10 Last und darüber	. . .	1 Rthlr.
= 20 = = =	. . .	2 =
= 40 = = =	. . .	3 =
= 60 = = =	. . .	4 =

II. Für

II. Für Benutzung der, der Stadtgemeinde zu Stolp gehörigen Schiffbaustelle zu Stolpmünde ist, wenn ein Schiff oder Fahrzeug daselbst neu erbaut wird, die Vergütigung an die Kämmerei zu Stolp nach besonderer Uebereinkunft zu entrichten.

III. Für Benutzung der Prahmboote, welche von mehreren Einwohnern von Stolpmünde unterhalten werden, um Schiffe auf der Rhede zu entlöschen, zu beladen, oder ihnen Ballast zuzuführen, ist der Prahmlohn nach Maaßgabe der bestehenden besonderen Prahmordnung zu entrichten. Ein Zwang, sich der Prahmboote zu bedienen, findet jedoch in keiner Art Statt.

IV. Für das Löschen oder Einnehmen an Ballast an den dazu bestimmten Plätzen wird nichts entrichtet.

V. An Lootsen-Gebühren.

Wegen dieser Gebühren wird auf die 9te zusätzliche Bestimmung des Haupttarifs mit dem Hinzufügen verwiesen, daß die gewöhnlichen Dienste der Lootsen, wofür die Gebühr unter dem Hafengelde begriffen ist, und wofür dieselben daher vom Schiffer nicht noch besonders etwas fordern dürfen, erst dann als vollendet angesehen werden, wenn eingehende Schiffe in den Hafen geführt und an der ihnen bestimmten Stelle befestigt, ausgehende aber von der Rhede abgebracht sind. In den nachstehend bezeichneten Fällen, wo den Schiffern von den Lootsen besondere Dienste, welche nicht zu den Amtsverrichtungen der Letzteren gehören, geleistet oder besorgt werden, ist es diesen gestattet, die dafür nachstehend festgesetzte Entschädigung zu fordern:

1) für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen, oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist . . . . . 5 Sgr.

2) für das Warpen eines Schiffs für die Weite einer Kabeltau-Länge von 120 Faden:
   a) wenn die Lootsen Anker und Tau geben . . . . 25 "
   b) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt . . . . 15 "

3) für das Einwinden eines Schiffes in den Hafen, einschließlich des Entgegenbringens des Hafentaues . . . . 1 Rthlr.

4) für das Ziehen eines Schiffes von der Moolenspitze bis zu seiner Lagerstelle oder umgekehrt mittelst der vom Schiffe aus gereichten Leine:

für ein Schiff von 10 bis 15 Last Tragfähigkeit	. . .	4 Sgr.
" " " über 15 " 20 " "	. . .	7 "
" " " " 20 " 25 " "	. . .	10 "
" " " " 25 " 40 " "	. . .	15 "
" " " " 40 " 70 " "	. . .	18 "
" " " " 70 " 100 " "	. . .	20 "
" " " " 100 . . . . " "	. . .	1 Rthlr

5) für

r das Einziehen eines Bootes in den Hafen mittelst der von der Moolenspitze aus zugeworfenen Leine
für ein beladenes Boot . . . . 5 Sgr.
= = unbeladenes = ... 2 = 6 Pf.

6) für das Bergen von Ankern, und zwar:

für ein Schiff Tragfähigkeit	des großen Ankers mit Boye	des großen Ankers ohne Boye	des täglichen Ankers mit Boye	des täglichen Ankers ohne Boye
von 8 bis 30 Last . .	3 Rthlr.	5 Rthlr.	2 Rthlr.	4 Rthlr.
= 30 = 50 = . .	4 =	6 =	3 =	5 =
= 50 = 100 = . .	5 =	7 =	4 =	6 =
= 100 = 200 = . .	7 =	9 =	6 =	8 =
über 200 . . . . . = . .	10 =	12 =	8 =	10 =

Sollten Toy= oder Warp=Anker verloren gehen, so wird für das Bergen derselben für jeden Anker 1 Rthlr. bezahlt.

Anmerkung. Es steht jedem Schiffer frei, ob er die vorbemerkten Dienstleistungen zu 1. bis 6. von den Lootsen besorgen lassen oder sich dazu seiner eigenen Mannschaft oder sonstiger beliebiger Hülfe bedienen will.
Die oben bestimmten Gebühren zu 1. bis 6. sind daher nur zu entrichten, wenn die Dienstleistungen auf Verlangen von den Lootsen verrichtet oder besorgt worden sind, welche dann, außer den obigen Sätzen für die nöthigen Mannschaften und Geräthschaften, eine weitere Vergütigung nicht fordern dürfen.

7) für jede besondere Fahrt, welche auf Verlangen von den Lootsen nach dem Schiffe gemacht wird:
a) wenn das Schiff sich auf der Rhede befindet
bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes . . . . . 20 Sgr.
bei doppelter Bemannung . . . . 1 Rthlr. 10 =
b) wenn die Fahrt über die Rhede hinaus auf die hohe See geht,
bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes . . . . . 1 Rthlr.
bei doppelter Bemannung . . . . 2 =

Anmerkung. Für die Fahrten, welche Behufs des Auf= und Abbringens der Schiffe auf die Rhede und von derselben, so wie des Ein= und Ausbringens in den Hafen und aus demselben, oder bei Gelegenheit der oben zu 1. bis 6. gedachten Dienstleistungen von den Lootsen gemacht werden, sind weder die Sätze zu a. und b., noch sonstige Gebühren zu entrichten.

8) für die Begleitung des Schiffes über die Rhede hinaus, sofern der Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen muß, für jede folgenden 24 Stunden . . . . 1 Rthlr.

Anmerkung. Dieser Satz ist auch dann zu entrichten, wenn der längere Aufenthalt einen Zeitraum von 24 Stunden nicht erreicht.

Sanssouci, den 24. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Hafengeld-Tarif
für den Hafen von Rügenwaldermünde.

Es wird an Hafengeld entrichtet für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1) von Schiffen und Fahrzeugen mit Ladung	beim Eingange	10 Sgr.
	beim Ausgange	10 »
2) von Schiffen und Fahrzeugen mit Ballast oder leer.	beim Eingange	5 »
	beim Ausgange	5 »

Zusätzliche Bestimmungen.

1) So weit in diesem Tarif und dem Anhange desselben die Schiffslast (Last) den Erhebungs-Maaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.

2) Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

3) Fahrzeuge von Funfzehn Lasten Größe und darunter, imgleichen die mit Klafterholz ausgehenden Fahrzeuge zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes.

4) Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz zu 2. mit 5 Sgr. einmal;

c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu 1. mit 10 Sgr. oder den Satz zu 2. mit 5 Sgr. einmal;

d) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffs nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu 1. mit 10 Sgr. einmal, vom übrigen Theil des Ladungsraums aber nichts.

5) Wenn

5) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen das Hafengeld zu erlegen; auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht Statt. Eben so ist auch

6) wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten; wogegen die Leichterfahrzeuge gleichsfalls von den Hafenabgaben frei bleiben.

7) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,

   a) mit welchen, wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen, ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder

   b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

   haben das Hafengeld und die in dem Anhange zu diesem Tarif enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen; auch

8) neben dem Hafengelde das durch die Kabinetsorder vom 20. Juni 1822. angeordnete extraordinaire Flaggengeld zu entrichten.

Dasselbe beträgt für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1) von Schiffen mit Ladung	beim Eingange	2 Rthlr.	
	beim Ausgange	1 ⸗	
2) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil ihrer Lastengröße oder weniger beladen sind	beim Eingange	1 ⸗	
	beim Ausgange	— ⸗	15 Sgr.
3) von Schiffen mit Ballast		Nichts.	

9) Neben dem Hafengelde, unter welchem die Gebühren der Lootsen für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, oder für das Ein- und Ausbringen in den Hafen und aus demselben mitbegriffen sind, kommen bedingungsweise nur noch das vorstehend unter Nr. 8. aufgeführte extraordinaire Flaggengeld und die im Anhang zu diesem Tarif festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung.

Außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauch gewidmeten Anstalt gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer weder dem Lootsenpersonale noch den Hafenbeamten oder den Steuer-, Polizei- und Ballast-Offizianten, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütung zu entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, Einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Armenkasse eingezogen werden soll.

 Wenn

Wenn Einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches der Polizeibehörde oder dem Ober-Zollinspektor zu Rügenwalde anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der Polizeibehörde oder des Haupt-Zollamts aushändigen.

Befreiungen.

1) Schiffe und Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die an der Fortsetzung ihrer Reise durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern näher nachzuweisende Unglücksfälle verhindert werden, und in den Hafen einlaufen, bleiben von der Entrichtung der Hafenabgaben befreit, wenn sie den Hafen seewärts wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

   Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung denjenigen Schiffen und Fahrzeugen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen von Rügenwaldermünde ausgelaufen sind, wegen widriger Winde oder Sturm dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen anderen Hafen berührt zu haben.

2) Schiffe und Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.

3) Gleiche Befreiung (Nr. 2.) genießen diejenigen Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der Hafenabgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt, außer der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe.

2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang

Anhang
zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Rügenwaldermünde,
enthaltend:
die Abgaben für Benutzung besonderer Anstalten.

Es wird entrichtet:

I. für Benutzung des Winterhafens, von allen Schiffen und Fahrzeugen

von 10 Last und darüber	. . .	1 Rthlr.
= 20 = = =	. . .	2 =
= 40 = = =	. . .	3 =
= 60 = = =	. . .	4 =

II. Für Benutzung der Schiffbauplätze ist, da solche sämmtlich Privatpersonen gehören, die Vergütung nach besonderer Uebereinkunft mit den Eigenthümern zu entrichten.

III. Für Benutzung der Prahmboote, welche von mehreren Einwohnern von Rügenwaldermünde unterhalten werden, um Schiffe auf der Rhede zu entlöschen oder zu beladen, oder ihnen Ballast zuzuführen, ist der Prahmlohn nach besonderer Uebereinkunft mit den Eigenthümern zu entrichten. Ein Zwang, sich der Prahmboote zu bedienen, findet jedoch in keiner Art statt.

IV. Für das Löschen oder Einnehmen von Ballast an den dazu bestimmten zum Hafen gehörigen Plätzen wird nichts entrichtet; geschieht solches aber an dem der Stadtgemeine von Rügenwalde gehörigen Grunde oder an Privatgrundstücken, so ist wegen der dafür zu entrichtenden Vergütung besondere Uebereinkunft zu treffen.

V. Für das Aufziehen der Hafenbrücke zum Durchlaß der Schiffe oder Fahrzeuge wird entrichtet:

für ein Schiff oder Fahrzeug

über 20 Last Tragfähigkeit	. . . .	5 Sgr.
bis 20 = =	. . . .	2 = 6 Pf.

VI. An Lootsengebühren.

Wegen dieser Gebühren wird auf die 9te zusätzliche Bestimmung des Haupttarifs mit dem Hinzufügen verwiesen, daß die gewöhnlichen Dienste der Lootsen, wofür die Gebühr unter dem Hafengelde begriffen ist, und wofür dieselben daher vom Schiffer nicht noch besonders etwas fordern dürfen, erst dann als vollendet angesehen werden, wenn eingehende Schiffe in den Hafen geführt und an der ihnen bestimmten Stelle befestigt, ausgehende Schiffe aber von der Rhede

Rhede abgebracht sind. In den nachstehend bezeichneten Fällen, wo den Schiffern von den Lootsen besondere Dienste, welche nicht zu den Amtsverrichtungen der letzteren gehören, geleistet oder besorgt werden, ist es diesen gestattet, die dafür nachstehend festgesetzte Entschädigung zu fordern:

1) für das **Bugsiren** eines Schiffs von der Rhede in den Hafen, oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist . . . . — Rthlr. 5 Sgr.

2) für das **Warpen** eines Schiffs für die Weite einer Kabeltaulänge von 120 Faden

   a) wenn die Lootsen Anker und Tau geben . . — = 25 =
   b) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt — = 15 =

3) für das **Einwinden** eines Schiffes in den Hafen einschließlich des Entgegenbringens des Hafentaues . 1 = — =

4) für das **Ziehen** eines Schiffes von der Moolenspitze bis zu seiner Lagerstelle, oder umgekehrt, mittelst der vom Schiffe aus gereichten Leine

für ein Schiff von 10 bis 15 Last Tragfähigkeit	—	=	4 =
= = = über 15 = 20 = =	—	=	7 =
= = = = 20 = 25 = =	—	=	10 =
= = = = 25 = 40 = =	—	=	15 =
= = = = 40 = 70 = =	—	=	18 =
= = = = 70 = 100 = =	—	=	20 =
= = = = 100 . . . . = =	1	=	— =

5) für das **Einziehen** eines Bootes in den Hafen mittelst der von der Moolenspitze aus zugeworfenen Leine

für ein beladenes Boot	5 Sgr.	— Pf.
für ein unbeladenes Boot	2 =	6 =

6) für das **Bergen von Ankern** und zwar:

für ein Schiff Tragfähigkeit	des großen Ankers mit Boye	des großen Ankers ohne Boye	des täglichen Ankers mit Boye	des täglichen Ankers ohne Boye
von 8 bis 30 Last . .	3 Rthlr.	5 Rthlr.	2 Rthlr.	4 Rthlr
= 30 = 50 = . .	4 =	6 =	3 =	5 =
= 50 = 100 = . .	5 =	7 =	4 =	6 =
= 100 = 200 = . .	7 =	9 =	6 =	8 =
über 200 . . . . . = . .	10 =	12 =	8 =	10 =

Sollten **Toy-** oder **Warp-Anker** verloren gehen, so wird für das Bergen derselben für jeden Anker Ein Thaler bezahlt.

Anmerkung. Es steht jedem Schiffer frei, ob er die vorbemerkten Dienstleistungen zu 1. bis 6. von den Lootsen besorgen lassen, oder sich dazu seiner eigenen Mannschaft oder sonstiger beliebiger Hülfe bedienen will. Die oben bestimmten Gebühren zu 1. bis 6. sind daher nur zu entrichten, wenn

wenn die Dienstleistungen auf Verlangen von den Lootsen verrichtet oder besorgt worden sind, welche dann außer den obigen Sätzen für die nöthigen Mannschaften und Geräthschaften eine weitere Vergütigung nicht fordern dürfen.

7) für jede besondere Fahrt, welche auf Verlangen von den Lootsen nach dem Schiffe gemacht wird:

a) wenn das Schiff sich auf der Rhede befindet:

bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes	— Rthlr.	20 Sgr.
bei doppelter Bemannung	1 „	10 „

b) wenn die Fahrt über die Rhede hinaus auf die hohe See geht:

bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes	1 „	— „
bei doppelter Bemannung	2 „	— „

Anmerkung. Für die Fahrten, welche Behufs des Auf- und Abbringens der Schiffe auf die Rhede und von derselben, so wie des Ein- und Ausbringens in den Hafen und aus demselben, oder bei Gelegenheit der oben zu 1. bis 6. gedachten Dienstleistungen von den Lootsen gemacht werden, sind weder die Sätze zu a. und b. noch sonstige Gebühren zu entrichten.

8) für die Begleitung des Schiffes über die Rhede hinaus, insofern der Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen muß, für jede folgenden 24 Stunden 1 Rthlr.

Anmerkung. Dieser Satz ist auch dann zu entrichten, wenn der längere Aufenthalt einen Zeitraum von 24 Stunden nicht erreicht.

Sanssouci, den 24. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(No. 2126.) **Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 18. November 1840.**

Die Königlich Preußische Regierung hat mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung nachstehende Uebereinkunft wegen der Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossen.

§. 1.

In Zukunft soll kein Individuum, welches die eine der genannten Regierungen, weil es ihr aus irgend einem Grunde lästig ist, in ihrem Gebiete ferner nicht behalten will, in das Gebiet der andern Regierung ausgewiesen oder hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein Angehöriger des Staats ist, welchem er zugewiesen werden soll, oder nur durch das Gebiet desselben einem dritten Staate, dessen Angehöriger es ist, in welchen es aber nicht wohl anders als durch das Gebiet des einen kontrahirenden Staats gelangen kann, zugewiesen oder zugeführt werden soll.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen

a) alle diejenigen, welche durch einen zur Zeit der Ausweisung gültigen Heimathschein, oder einen noch nicht abgelaufenen Reisepaß als Unterthanen des betreffenden Staats legitimirt sind;

b) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden Unterthan des Staats gewesen ist, oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanen-Verbande wieder entlassen worden zu sein, oder in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben zu haben.

Die Unterthaneneigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden.

c) Diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet oder darin zehn Jahre lang gewohnt haben;

d) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, aber mit dem Staate dadurch in nähere Verbindung getreten sind, daß sie sich in demselben, unter Anlegung einer Wirthschaft, (welche auch dann schon als vorhanden anzunehmen ist, wenn selbst nur einer der Eheleute

leute sich auf eine andere Art, als im Gesindedienste Beköstigung verschafft hat) verheirathet haben, oder daß sie sich darin während eines Zeitraums von zehn Jahren ohne Unterbrechung freiwillig aufgehalten haben.

§. 3.

Wenn eine Person ausgewiesen wird, welche in dem einen Staate zufällig geboren, in dem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise dieselbe aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanen-Recht in dem einen Staat mit der Verheirathung oder zehnjährigem Aufenthalt in dem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist eine Person in dem einen Staate in die Ehe getreten, in dem andern aber nach ihrer Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß sie in dem letzteren beibehalten werden.

§. 4.

Ist auf ein Individuum keine der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so kann dessen Ausweisung nicht geschehen.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, dem andern Staate zufallen.

§. 6.

Befinden sich unter einer auszuweisenden Familie unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassen sind, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört.

Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und die letzteren bei ihrem Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet sein.

So oft in Folge vorstehender Vorschrift unselbstständige Kinder in den Staat zu verweisen sind, welchem der Vater, bezüglich die Mutter, zugehört, soll die einmal erfolgte Zuweisung der Kinder nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt, sondern als so lange fortdauernd betrachtet werden, bis etwa die Kinder in dem andern Staate ein neues Heimathsrecht nach den Bestimmungen dieser Konvention selbstständig erworben haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Kinder, welche nach der Bestimmung im ersten Satz dieses Paragraphen als unselbstständig zu betrachten sind,

schon

schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedarf, derjenigen Staats-Angehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben. Dagegen können einen solchen Einfluß auf die Staats-Angehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben, in der Staats-Angehörigkeit ihrer Mutter ereignen.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Unterthanenrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere Staat der Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, mit Einschluß der Schäfer und Hirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgend wo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem sie sich aufgehalten haben.

§. 9.

Können die Behörden der beiden kontrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden angesonnen wird, sich nicht vereinigen, und ist die Meinungs-Verschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden kontrahirenden Regierungen den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaats, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet, oder wenn kein solcher vorhanden ist, der die Entscheidung übernehmen will, irgend eines anderen, bei dem Streitfalle nicht betheiligten Bundesstaats stellen. Die Wahl der um Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur eine Darstellung der Sachlage, von welcher der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Gegen die kompromissarische Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 10.

Denjenigen Individuen, welche der eine kontrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere kontrahirende Staat nach den Grundsätzen gegen-

gegenwärtiger Uebereinkunft aufzunehmen nicht verpflichtet ist, kann der Eintritt in diesen Staat verweigert werden, es sei denn, daß durch Urkunden überzeugend dargethan werde, daß der Auszuweisende einem dritten Staate zugehöre und von diesem werde aufgenommen werden, in welchen jener auf gradem Wege nicht wohl anders als durch das Gebiet des kontrahirenden Staats gelangen kann.

§. 11.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Auszuweisenden in das Gebiet des andern der beiden kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Annahme eines Auszuweisenden der Uebereinkunft gemäß verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Auszuweisenden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falls unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Auszuweisenden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 12.

Sollte ein Auszuweisender, welcher von der Behörde des einen kontrahirenden Staats den Behörden des andern Kontrahenten zur Weiterschaffung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des §. 10. zugeführt ist, von diesem letzten nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

§. 13.

Den Provinzial-Regierungs-Behörden beider kontrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

§. 14.

Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll in der Regel vermittelst Transports und Abgabe desselben an die Polizei-Behörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Vagantenschube) sollen auch künftig nicht stattfinden.

§. 15.

Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schuldig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 12. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 16.

Jede der beiden kontrahirenden Staatsregierungen hat das Recht von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 18. November 1840.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Oldenburgischen Staats- und Kabinets-Ministeriums vom 31. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. November 1840.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.